

Merkblatt

Netting, Clearing und Cash-Pooling

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

Netting – Clearing

In der Zahlungsbilanzstatistik werden Transaktionen grundsätzlich in voller Höhe erfasst (Bruttoprinzip). Zu den meldepflichtigen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zählen nach § 67 Abs. 3 AWV auch Aufrechnungen und Verrechnungen.

Bei einem Nettingverfahren werden beispielsweise innerhalb eines Konzerns gegenseitig geschuldete Beträge während eines bestimmten Zeitraums untereinander aufgerechnet und zum Ende einer Abrechnungsperiode wird nur der Spitzenbetrag ausgeglichen. Meldepflichtig sind nicht die auszugleichenden Salden, sondern die zugrundeliegenden Bruttobeträge der Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern. Zu beachten ist, dass als Gläubiger-/Schuldnerland immer das Land des Kontrahenten und nicht das Land, in dem die Clearingstelle des Konzerns ihren Sitz hat, anzugeben ist. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. **Bruttobeträge**, die Inländer mittels Netting an Ausländer zu leisten haben bzw. von diesen entgegennehmen, sind nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 3 AWV mit der Anlage Z 4 zur AWV entsprechend den Belastungen und Gutschriften auf den Verrechnungskonten zu melden, und zwar unter Angabe der den Transaktionen zugrundeliegenden Geschäfte mit entsprechender Kennzahl laut Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWV) sowie Angabe des Gläubiger- oder Schuldnerlandes des Vertragspartners. Hierbei ist zu beachten, dass alle Zahlungsein- und Zahlungsausgänge für **Dienstleistungen** (z. B. für Lizenzen und Patente, Forschung und Entwicklung, Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen, Regiekosten u. ä.), **Übertragungen** sowie im Bereich des **langfristigen Kapitalverkehrs und der Kapitalerträge** gemeldet werden. Exporterlöse, Zahlungen für Warenein- und -ausfuhren sowie kurzfristige Kredite sind davon ausgenommen. Die Z 4-Meldung ist bis zum 7. Tag des auf die Leistung bzw. Entgegennahme der Zahlung folgenden Monats bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.
2. Die auszugleichenden **Salden** sind generell nicht zu melden.
3. Des Weiteren sind auch **Bestände** zu melden. Inländer haben die Bestände ihrer **Forderungen und Verbindlichkeiten** gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als **5 Mio €** oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung beträgt. Für diese Bestandsmeldungen sind die Anlagen Z 5 und Z 5a zu verwenden.

Cash-Pooling

Cash-Pooling bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales Cash-Management, das den Unternehmensteilen im Konzern Kredit zur Deckung von Liquiditätslücken offeriert. Der Pool wird gespeist durch Liquiditätsüberschüsse aller Unternehmensteile.

Werden innerhalb des Cash-Pool-Verfahrens grenzüberschreitenden Transaktionen getätigt, ist zu prüfen, ob eine Meldepflicht nach § 67 AWV vorliegt.

- Einzahlungen in den bzw. Entnahmen aus dem Pool sind in der Regel kurzfristige (täglich fällige) Darlehen und sind somit nicht meldepflichtig.
- In diesem Zusammenhang transferierte Zinsen sind auf Z 4-Vordruck anzuzeigen, sofern die Meldefreigrenze von 12 500 € oder Gegenwert überschritten ist. Hier kann es sich um im Cash-Pool erwirtschaftete Zinsen handeln, die an Gesellschaften ausgeschüttet werden oder um Zinsen, die aus der kurzfristigen Kreditvergabe an den Pool zu zahlen sind.

Die sich im Rahmen des Cash-Pool-Verfahrens und der integrierten Kreditvergabe ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern sind auf den Anlagen Z 5/Z 5a zur AWV anzuzeigen, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio € oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung beträgt.

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de